



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950



Willkommen zum Vortrag „Haftungs- und Versicherungsfragen in der Jugendarbeit“

Eine Veranstaltung des Landesjugendring Saar
e.V.



Wer sind wir?



- Die Bernhard Assekuranz ist seit 1950 Partner von Vereinen, Verbänden und Organisationen (seit 1975 mit einer eigenen Abteilung für den Bereich Jugend, Kultur, Bildung und Freizeit)
- bundesweit bekannt und vertreten
- zentraler Sitz in Sauerlach (Verwaltung)
- Außenstellen in:
 - » Hamburg
 - » Berlin
 - » Paderborn

Was haben wir zu bieten?



- Maßgeschneiderte Rahmenverträge (mittlerweile über 100) für den stetig wachsenden Tätigkeitsbereich in der Vereins- und Verbandslandschaft
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 12.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)

Über was wir Sie heute informieren möchten:



- Haftungsrisiken zivilrechtlich als auch strafrechtlich
- Aufsichtspflichten
- Versicherungen in der Jugend- und Erwachsenenbildung / gemeinnützigen Arbeit

Haftungsrisiken - Einleitung



~~„Ein Gruppenleiter steht mit
einem Bein im Gefängnis!“~~

Haftungsrisiken - Altersgrenzen



Rechtliche Entwicklungsstufen im Laufe des Lebens (Auszug):

- Geburt: Beginn der Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit
- 6 Jahre: Schulpflicht, **Geschäfts- und Deliktunfähigkeit**
- 7 Jahre: **beschränkte Geschäftsfähigkeit** (sog. „Taschengeldparagraph § 110 BGB), bedingte Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (**beschränkte Deliktunfähigkeit**)
- 14 J.: bedingte Strafmündigkeit, Anhörung bei Verfahren der Personensorge
- 18 J.: **volle Geschäftsfähigkeit**, aktives und passives Wahlrecht, Ehemündigkeit
- 21 J.: Erwachsenenstrafrecht

Haftungsrisiken - Altersgrenzen



Altersgrenzen einer aufsichtspflichtigen Betreuungsperson

- JULEICA-Richtlinie → 16 Jahre
- ideal → 18 Jahre (volle Geschäftsfähigkeit des Jugendleiters)
- entscheidend → Verantwortungsbewusstsein und Ausbildung
- eine gesetzliche Regelung zum Mindestalter gibt es nicht

Aufsichtspflicht



Verträge mit minderjährigen Jugendgruppenleitern:

- schwebend unwirksam (dem Jugendlichen darf kein Nachteil entstehen)
- besser: schriftliches Einverständnis der Eltern



Haftungsrisiken – Was ist Aufsichtspflicht?



Aufgaben des Jugendleiter sind, dass ...:

- Teilnehmende nicht zu Schaden kommen.
→ Eigenschaden
- Teilnehmende keine Dritten schädigen.
→ Drittschaden
- Teilnehmende keine Sachschäden verursachen.
→ Sachschaden

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlagen



- **zivilrechtlich**
 - **§ 823 BGB** Schadenersatzpflicht
 - **§ 832 BGB** Aufsichtspflicht
- **strafrechtlich**
 - **§§ 222, 230 StGB usw.:** fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
- darüber hinaus: Verkehrssicherungspflicht

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

Wer **vorsätzlich** (*absichtlich*) oder **fahrlässig** (*versehentlich*) das Leben, den Körper (*äußerliche Wunde, Knochenbrüche*), die Gesundheit (*Organe, Wohlbefinden, Krankheit*), die Freiheit (*v.a. Fortbewegung*) das Eigentum (*alle vermögenswerten Rechte*) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Fahrlässigkeit:

Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus

- **Einfache (leichte) Fahrlässigkeit:** die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Beispiele:

Paul (13 Jahre) lässt sein Skateboard auf dem Bürgersteig liegen und spielt mit seinem Freund Klaus Fußball. Ein Passant übersieht das Skateboard und rutscht darauf aus. Sein Bein ist gebrochen.

Fahrlässigkeit – weil Paul nicht damit gerechnet hat, dass etwas passiert – verletzte Sorgfalt

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Beispiele:

Rainer (18 Jahre) hat gerade frisch den Führerschein und fährt bei Rot über eine Ampel. Dabei verursacht er einen Zusammenstoß mit dem Auto von Frau Schmidt.

grobe Fahrlässigkeit – da Rainer die Risiken kennt und er dennoch bei Rot fährt, aber nicht beabsichtigt hat, das Fahrzeug von Frau Schmidt zu zerstören

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage

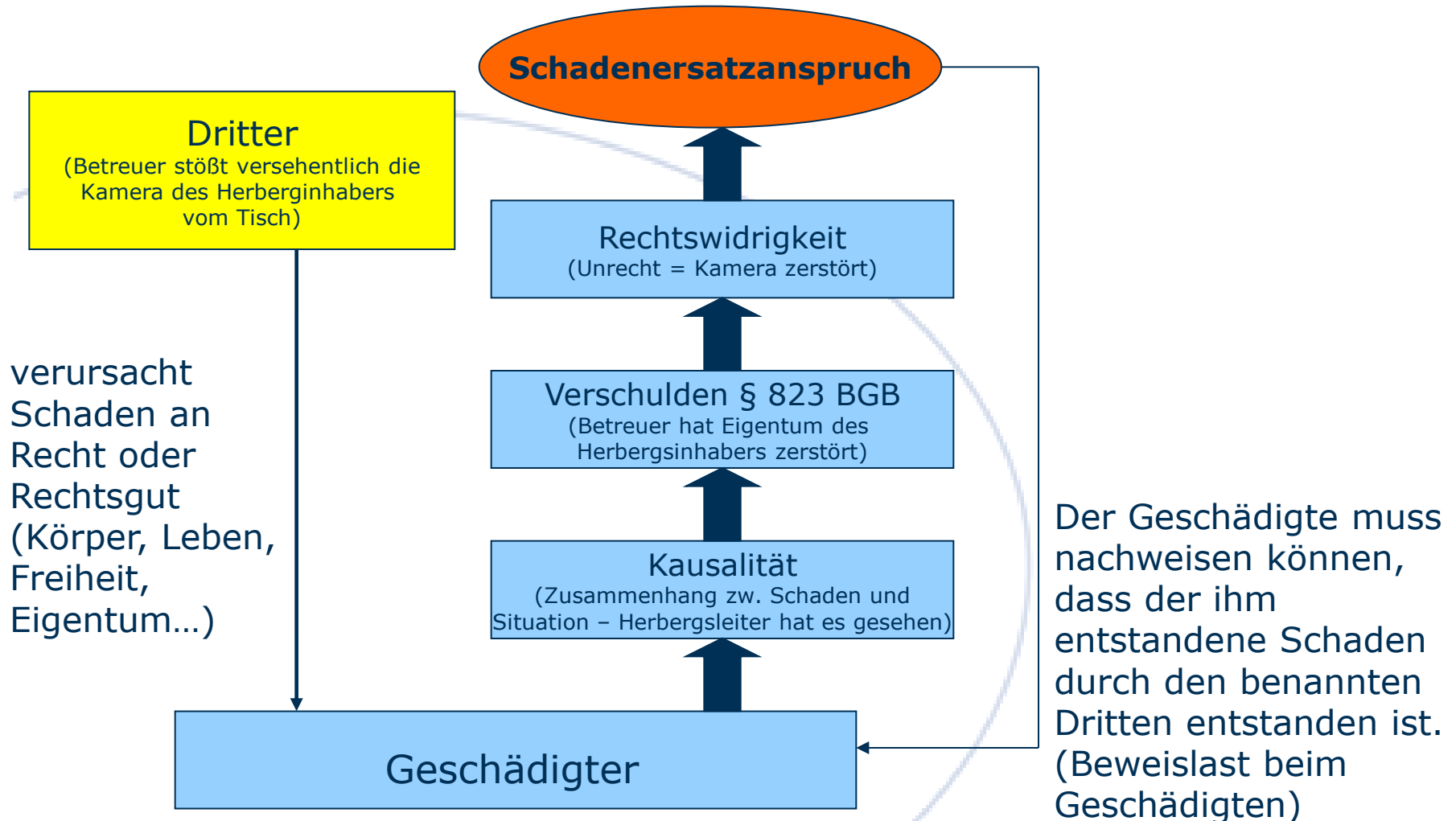


Beispiele:

Gustav (49 Jahre) hat Streit mit seinem Nachbarn und zersticht ihm deshalb in einer Nacht- und Nebel-Aktion seine Autoreifen.

Vorsatz – da diese Handlung in vollem Bewusstsein Jemandem dabei zu schaden durchgeführt wurde – konkrete Absicht

Wer hat wann das Recht auf Schadenersatz?



Aufsichtspflicht



§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (*nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung*) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Aufsichtspflicht



II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen -Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.

Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig = Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters
→ Daher sollten minderjährige Aufsichtführende nur eine kurzzeitige Aufsicht ausüben (außer Juleica-Inhaber!)

Aufsichtspflicht



mögliche Verträge bei der Übernahme der Aufsichtspflicht:

- Gruppenstunden: schlüssige Handlung des Erziehungsberechtigten (z.B. Zustimmung bei Vereinseintritt)
- Freizeit- oder Bildungsfahrten des Vereins/der Einsatzstelle – hier ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, mündlich reicht aus, besser schriftlich
- Ferienlager/Jugendreise: schriftliche Zustimmung

Was ist Aufsichtspflicht?



Hintergrund dieser Verpflichtung ist:

- minderjährige Kinder und Jugendliche erkennen Gefahren nicht oder schätzen sie nicht richtig ein - daher bedürfen Sie eines besonderen Schutzes
- daher auch erhöhte Gefahren für andere Personen und deren Eigentum



Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung:

- Überprüfung der Anweisungen und Kontrollen
- Beaufsichtigung, beobachten
- Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:
 - **Alter** der Aufsichtsbedürftigen
 - **Größe** der Gruppe
 - Örtliche Verhältnisse
 - Anzahl, Beherrschbarkeit der **Gefahrenquellen**
 - Gefährlichkeit der **Aktivität**
 - **Anzahl** der Betreuenden

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Informationspflicht:

Persönliche Umstände

- Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- Schwimmer, Nichtschwimmer
- Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit

Besonderheiten der örtlichen Umgebung

- Sicherheit von Gebäude, des Geländes
- Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung – Kontrollfragen

- 1.) Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- 2.) Habe ich alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- 3.) Habe ich alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Wer haftet bei einer Aufsichtspflichtverletzung?



Jugendleiter:

- nach §§ 823, 832 BGB wenn Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt
- Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist kein eigenes Mitverschulden anzulasten (Deliktunfähigkeit)
- Kinder ab dem 7. Lebensjahr kann Mitschuld nach § 828 BGB angelastet werden (Bedingte Deliktfähigkeit)

Hintergrund: mit zunehmendem Alter steigt persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz, dadurch bessere Selbsteinschätzung.

Wer haftet bei einer Aufsichtspflichtverletzung?

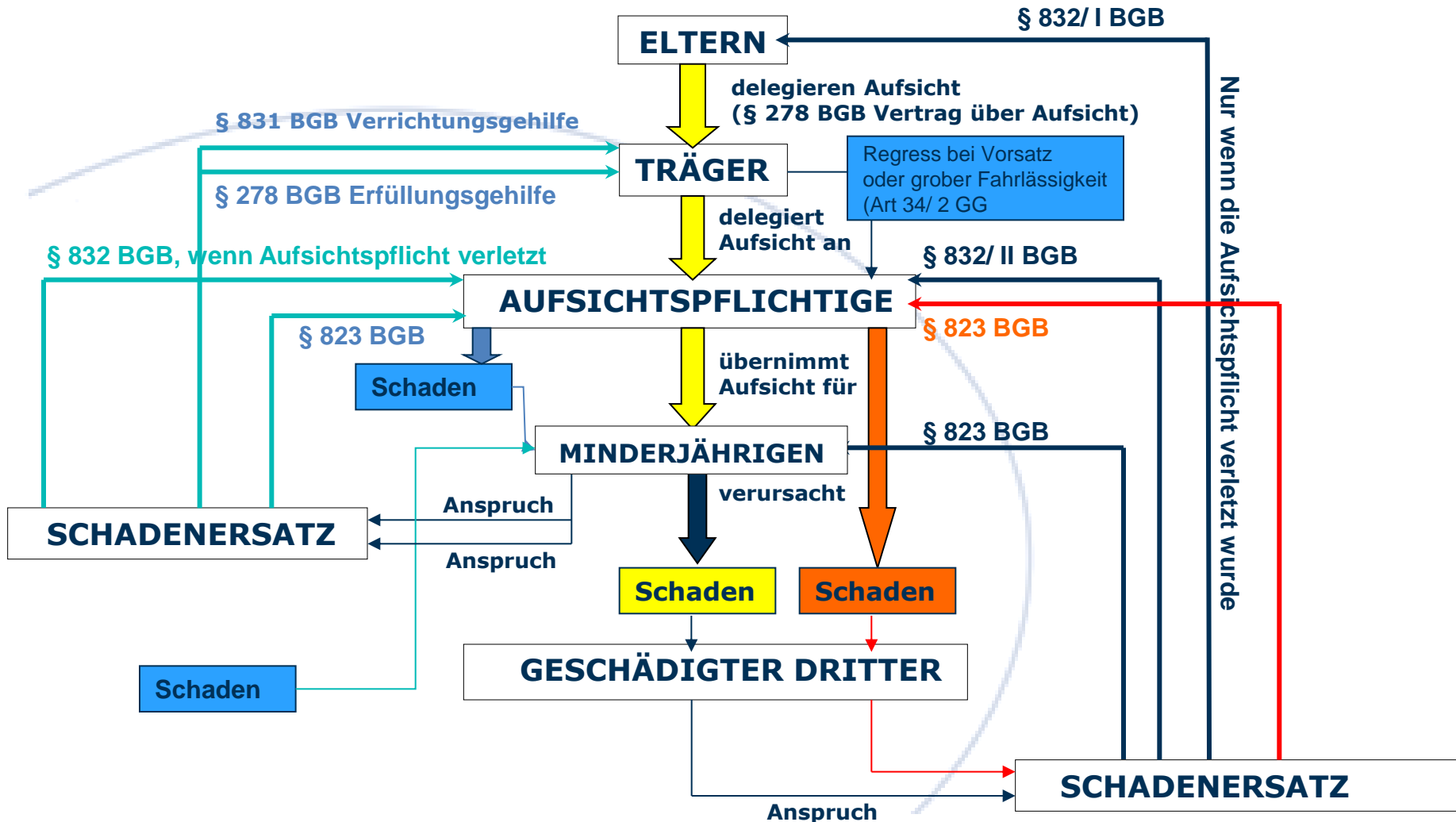


Träger:

- bei leichter Fahrlässigkeit

Hintergrund: Jugendleiter, werden vom Träger mit gefahrträchtigen Aufgaben betraut, weshalb sie letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, dessen Ursache gerade in diesen Aufgaben liegt.

Schema zu den gesetzlichen Haftungsgrundlagen:



Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Fallbeispiele	„go's“	„no-go's“
Weil Mirko Carmen beim Baden trotz Ermahnung ständig untertaucht, darf er jetzt nicht mehr mit baden!		
Wer nicht pünktlich zum morgendlichen Frühsport antritt, zahlt 0,50 € Strafe!		
Nicki hat rumgenervt und bekommt deshalb heute keinen Nachtisch!		
Björn, Marko und Christine waren gestern bis 4 Uhr in der Disko. Zur Strafe gehen heute ALLE schon um 22 Uhr ins Bett!		
Jugendleiter Peter findet Teilnehmerin Birthe irgendwie doof und redet einfach nicht mit ihr.		
Ramona hat betrunken in den Speisesaal erbrochen und bekommt dafür einen Zusatzdienst!		
Gunnar wurde bei einem nächtlichen „Ausflug“ erwischt. Jetzt muss er in der nächsten Nacht zusammen mit Betreuer Marcus Nachtwache machen!		

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Sanktionen bei Regelverstößen: Was ist zulässig?

- **zulässig** und sinnvoll:
 - Ermahnungen
 - Wegnahme gefährlicher Gegenstände
 - Ausschluss eines Teilnehmenden / Heimschicken
 - Abbruch des Spiels / der Übung / der Veranstaltung
 - Informieren der Eltern
- **nicht** sinnvoll / **zulässig**:
 - kollektive Strafen
 - Gemeinschaftsdienste als Strafe
 - körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen

Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht



- **zivilrechtliche Folgen:**

- Schadensersatzansprüche
- Schmerzensgeld
- Anspruch auf Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit

- **strafrechtliche Folgen**

- Sachbeschädigung (§ 303 StGB, § 308 StGB Brandstiftung etc.)
- fahrlässige Körperverletzung (§ 26 StGB – Anstiftung, § 27 StGB – Beihilfe, § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 257 StGB – Begünstigung, § 258 StGB – Strafvereitelung, § 174 StGB – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen etc.)
- fahrlässige Tötung,...

- **arbeitsrechtliche Folgen**

Weitere Informationen



www.rechtsfragen-jugendarbeit.de

www.juleica.de



Versicherungen in der Jugendarbeit



- Die Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Die Reiseversicherungen
- Die Unfallversicherung
- Die Rechtsschutzversicherung
- Sonstige Versicherungen



Die Haftpflichtversicherung



Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.

Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.

ACHTUNG:

Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**

Die Haftpflichtversicherung



Im Rahmenvertrag der Bernhard Assekuranz sind unter anderem versichert:

- Personen und Sachschäden, und sich daraus ergebende Vermögensschäden
- Schäden an gemieteten Gebäuden
- Schäden an geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Be- und Entladeschäden
- Belegschaftshabe
- Umweltbasis- und Schadenversicherung
- Veranstalterhaftpflicht

Schadenfall 1



Jan K. (12 Jahre) und Kevin S. (13 Jahre) sind zusammen über ihren Jugendclub in die Jugendherberge Burg Elsaß gefahren. In Ihren Zimmern haben Sie sich zum Spaß gegenseitig mit Deo besprüht. Durch die „Rauchbildung“ wurde der Rauchmelder ausgelöst und die Feuerwehr rückte aus. (Kosten ca. 850,00 €)

Fragen:

- a) Wer muss den Schaden zahlen?
 - Jan K. und Kevin S.
 - der mitfahrende Jugendleiter
 - der Jugendclub

- b) Hat der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt?

- c) Haftet auch der Jugendclub?

Schadenfall 1



a) Wer muss den Schaden zahlen?

- Jan K. und Kevin S.
- der mitfahrende Jugendleiter
- der Jugendclub

Jan K. und Kevin S.

b) Hat der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt?

Nein – in diesem Alter ist keine permanente Beaufsichtigung nötig – aber leichte Fahrlässigkeit ist gegeben, da nicht auf Rauchmelder und deren Funktionsweise hingewiesen wurde

c) Wann haftet auch der Jugendclub?

Bei leichter Fahrlässigkeit (Verletzung der Aufsichtspflicht) haftet der Club für den Jugendleiter

Schadenfall 2



Für ein Winterlager hat sich der Pfadfinderbund in der Jugendherberge DHJ Scharbeutz exklusiv eingemietet. Es fahren 20 Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen, sowie 5 Jugendgruppenleiter mit. Das Winterlager wird toll und alle fahren zufrieden nach Hause, als sich nach ca. 1 Woche die Jugendherberge meldet, da ein Pkw, welcher auf dem Parkplatz des Geländes der Jugendherberge geparkt hat, zerkratzt wurde. Es wird gesagt, die spielenden Kinder haben das Auto zerkratzt. (Reparaturkosten ca. 1.000 €)

a) Wer muss bezahlen und warum?

- die Jugendherberge
- der Pfadfinderbund
- die Aufsichtsführenden Jugendleiter

Schadenfall 2



a) Wer muss bezahlen und warum?

- die Jugendherberge
- der Pfadfinderbund
- die Aufsichtsführenden Jugendleiter

der Pfadfinderbund - da er allein zu dem Zeitpunkt auf dem Gelände war, ist davon auszugehen, dass spielende Kinder der Pfadfinder den Schaden verursacht haben (Jugendherberge hat sich zeitnah gemeldet, Veranstaltung war vom Pfadfinderbund, es ist kein bestimmter Täter auszumachen)

Schadenfall 3



Anlässlich einer Silvesterparty hat sich das Jugendforum Marktoberdorf in der Stadthalle Marktoberdorf angemietet.

Nach der Party wurden folgende Schäden festgestellt:

- Herren- WC und die Toilettentür beschädigt (ca. 700,00 €)
- Verschmutzungen an den erst neu gestrichenen Innenwänden (ca. 800,00 €)

Die Verursacher konnten nicht ausfindig gemacht werden

Fragen:

Wer muss den Schaden bezahlen?

Wer ist nach § 823 BGB haftbar zu machen, wenn die Verursacher gefunden werden?

Schadenfall 3



Fragen:

- a) Wer muss den Schaden bezahlen?
- b) Wer ist nach § 823 BGB haftbar zu machen, wenn die Verursacher gefunden werden?

- a) das Jugendforum Marktoberdorf
- b) die 5 Jugendlichen

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Haftungssituation bzw. Haftungsumfeld
- Versicherungslösungen



Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Aktuelle Presse -

Solinger Tageblatt, Solingen, 16.02.2011

Verband um viel Geld gebracht

URTEIL Bewährungsstrafe für Buchhalterin (57). Sie veruntreute rund 115 000 Euro.

Berchtesgadener Anzeiger, Berchtesgaden, 26.11.2010

44-Jährige vor dem Schöffengericht Traunstein

19 000 Euro Schaden für Kirche

Traunsteiner Pfarramtssekretärin soll dafür verantwortlich sein

Rhein-Zeitung, Koblenz, 11.12.2010

Millionen-Unterschlagung am Staatstheater

Untreue Ehemalige Mitarbeiterin aus der Lohnbuchhaltung hat zehn Jahre lang in die eigene Tasche gewirtschaftet

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Aktuelle Presse -

Grüne in Brandenburg

Schatzmeister nahm sich 200 000 Euro

Erschütterung bei Brandenburgs Grünen: ihr Exschatzmeister Christian Goetjes hat offensichtlich weitaus mehr Geld veruntreut als zunächst angenommen. Nach Überprüfung aller Unterlagen geht die Partei davon aus, dass der 33-Jährige den Landesverband in den Jahren 2010 und 2011 um insgesamt 201.699,09 Euro brachte.

Er sei dabei „mit offensichtlich krimineller Energie systematisch“ vorgegangen, informierte der Parteivorstand am Dienstag die Mitglieder über das Ergebnis einer Kommission, die Ende Februar zur Rechnungsprüfung eingesetzt worden war. Bisher waren die Grünen von rund 40 000 Euro ausgegangen. Entdeckt hatte die Partei den Fehlbetrag erst, nachdem Goetjes im Februar plötzlich verschwunden war. Die Staatsanwaltschaft Potsdam ermittelt seitdem wegen Untreue. Goetjes war Ende März festgenommen worden. Er ist auf freiem Fuß: Der Haftbefehl war gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden. dpa

Ostsee-Zeitung, Rostock, 10.05.2011

Richter: Leiterin prellte Kita um 255 000 Euro

Die Angeklagte aus dem Kreis Bad Doberan gestand im Prozess. Die Strafe: zwei Jahre Haft auf Bewährung wegen Veruntreuung.

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten - Schäden herleiten.

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Gesetzliche Grundlage -

§ 31 BGB – Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 26 BGB – Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins

§ 27 Abs. 3 BGB – Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Haftung der Organe -

- Unbeschränkt
- Persönlich
- Mit dem gesamten (Privat-) Vermögen
- Gesamtschuldnerisch

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften dem Geschädigten gegenüber für den daraus entstandenen Schaden!

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Haftung der Organe -

Ehrenamtsstärkungsgesetz (ab 01.01.2013):

- Der neue § 31a BGB stellt klar, dass eine Haftung des ehrenamtlichen Vorstandes gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz erfolgt

→ *Haftungsfreistellung nur für einfache Fahrlässigkeit.*

**Wichtig: Versicherungsschutz auch bei einfacher Fahrlässigkeit
→ Deckung geht über gesetzliche Regelung hinaus!**

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Haftung des Vorstandes -

Schadenbeispiele:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Ein gemeinnütziger Verein stellt versehentlich eine falsche Spendenbescheinigung aus. Der Verein haftet dem Finanzamt für die entgangene Steuer mit 30% des zugewendeten Betrages.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



Schadenbeispiele - Pflichtverletzung durch:

Aktives Tun

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.

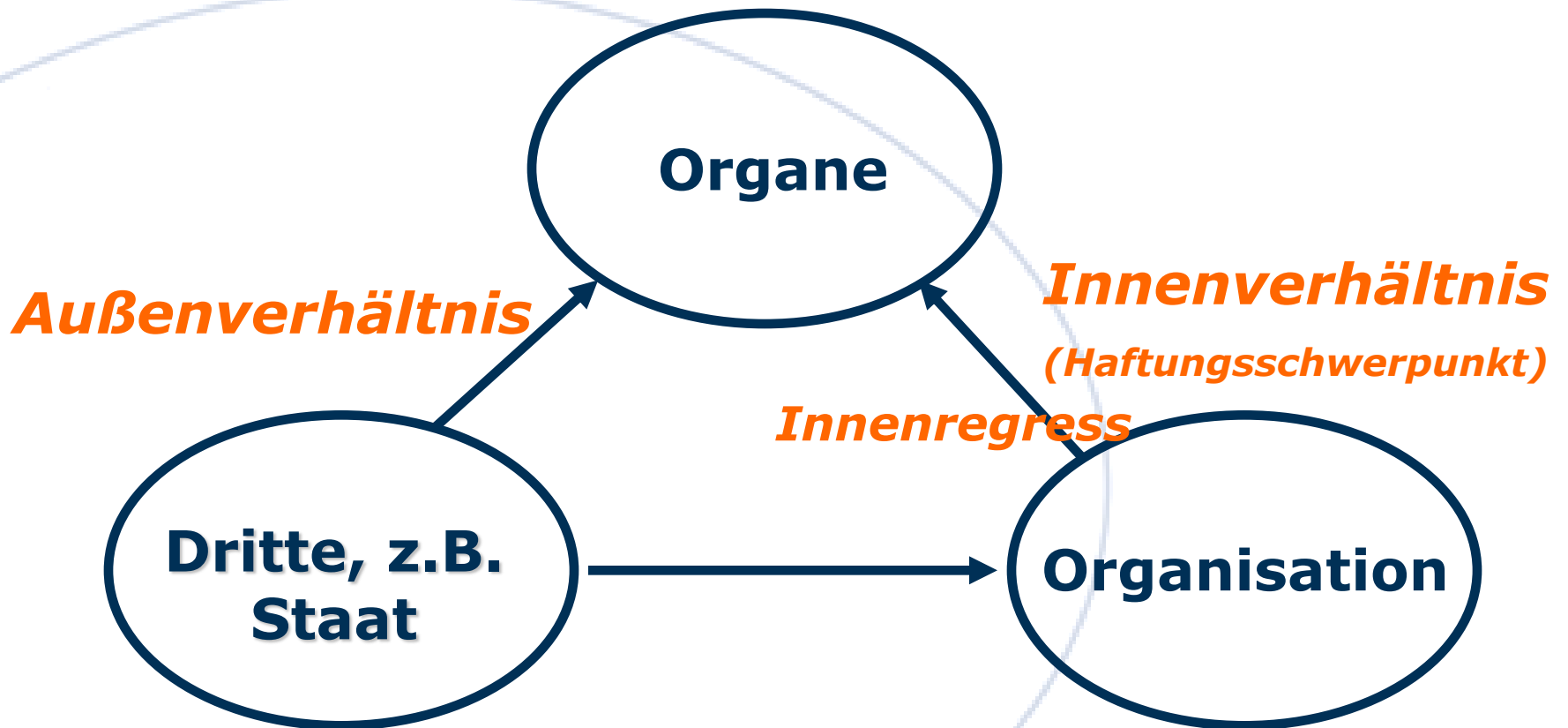
Unterlassen

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Haftungsverhältnisse -



Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Fazit -

= eine **Vermögensschadenhaftpflicht** ist unverzichtbar für die Organe (Vorstand, Beirat,...) als auch die Organisation (Verein, Stiftung, gGmbH,...).

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Vermögensschadenhaftpflicht -

- Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler)
- Deckt Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Pflichtverletzung entstehen
- Versicherte Personen: alle Mitarbeiter der Organisation und die Organe

→ **Schützt das Vereinsvermögen!**

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben.

Nicht: „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko)

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- D&O-Versicherung - (Director`s and Officer`s Liability Insurance)

- Wenn Organisation selbst oder ein Dritter durch fahrlässige Pflichtverletzung des Organs einen Vermögensschaden erleidet, kann das Organ in Anspruch genommen werden
- Schützt das **Privatvermögen der Organe** (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer)
- Deckt Vermögensschäden, die im Rahmen der **Tätigkeit als Organ** passiert sind (fehlerhafte Auswahl, Kontrolle und Organisation)

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- D&O-Versicherung - (Director`s and Officer`s Liability Insurance)

- Zahlungs- **und** Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **Rechtsschutzfunktion!**
- **Existenzsicherung für die Organe!**
- mittelbar **Sicherung des Vermögens der Organisation!**

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Versicherungsfall VH:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Versicherungsfall D&O:

Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten.

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Zusammenfassung -

VH deckt Fehler im Tagesgeschäft

→ trägt das Hauptrisiko: Mitarbeiterfehler sollen hier hauptsächlich abgedeckt sein (fehlerhafte Spendenbescheinigung, vergessene Mahnung, etc.)

D&O deckt das Tätigkeitsfeld eines Organs ab

→ ist eine Art „Restrisikoversicherung“
(Abführung Steuern/Sozialversicherungsbeiträge, Insolvenz, etc.)

Nur über die D&O werden hohe Versicherungssummen Angeboten, da Schadensummen oft höher.

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Zusammenfassung -

- Kombilösung = Nebeneinander von D&O- und VH-Police!
- Beide Versicherungsformen können sich nur ergänzen, nicht aber ersetzen!

→ D&O versichert Organe, VH die Organisation, daher ist D&O ein „Lückenschluss“ zur VH

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Fahrlässigkeit	+	+
Vorsatz	+	-
Höhe der Versicherungssummen	geringer	höher möglich
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung



- Bernhard Deckungskonzepte -

- VH- und D&O-Policen maßgeschneidert nur für gemeinnützige Organisationen (keine Zurechtbiegung gewerblicher Tarife)
- VH- und D&O-Policen sind eigenständige Tarife (inkl. Kombinachlass)

Besondere Highlights:

- Versicherungsschutz schon bei Pflichtverletzung (auch ohne Haftung in der VH)
- inkl. wissentliche Pflichtverletzung und Vorsatz (VH, aber Regress)
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung (D&O)
- Einschluss Schlüsselverlustschäden (VH)

Reiseversicherungen



- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Reiseveranstalter-Insolvenz
- Reiseversicherung Gruppe



Reiseveranstalter- Haftpflicht



- **Reiseveranstalter** ist nach Reisevertragsrecht **§ 651 a – m BGB**, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) **zwei oder mehr** selbständige Hauptleistungen des Veranstalters angeboten werden.

Reiseveranstalter- Haftpflicht



Diese touristischen **Hauptkomponenten** können sein:

- Beförderung zum Ausflugs- / Urlaubsort (Bus, Bahn, Flug, Schiff, Mietwagen)
- Übernachtung (Hotel, Pension, Wohnwagen, Zelt) mit Verpflegung
- sonstige Veranstaltungen: Führungen, Sportkurse, Konzertteilnahme, etc.
- Programmangebot

Keine Hauptleistungen sind zum Beispiel:

- Verpflegung, sofern diese nicht ein besonderes Event ist (Kochkurs, besonderes Menü)
- Reisegepäckversicherung
- reine Vermittlung von Ausflügen und Veranstaltungsangeboten

Reiseveranstalter- Haftpflicht



Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

gewährt Versicherungsschutz für folgende

Schadenereignisse:

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (**Personenschäden**),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (**Sachschäden**), **nicht** aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen und

Reiseveranstalter- Insolvenz



Reiseveranstalter haben laut **§ 651 k BGB** **zusätzlich** sicherzustellen, dass den Reiseteilnehmern folgende Schäden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Reiseveranstalter- Insolvenz



Die **Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherung** ist daher eine **Pflichtversicherung** für Reiseveranstalter.

Von diesem Gesetz sind nur befreit:

- Reiseveranstalter, die nur **gelegentlich** und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten (max. 2 Reisen pro Jahr),
- Reiseveranstalter, die eine **juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind (d.h. Kreis-, Stadt-, Markt- und Gemeindeverwaltungen, sowie staatliche, städtische und kirchliche Veranstalter und Schulen) und
- Reisemaßnahmen, die **nicht länger als 24 Stunden** dauern, **keine Übernachtungen** beinhalten und deren Reisepreis **75 EUR** nicht übersteigt.

Reiseversicherung-Gruppe



Für deutsche Gruppen für Reisemaßnahmen im In- und Ausland, sowie ausländische Gruppen für Reisen nach Deutschland.

Beinhaltet:

- Krankenversicherung (für Reisen in D nicht notwendig)
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtenschutzversicherung
- Reise- Gepäck- Versicherung
- Reise- Rücktrittskostenversicherung

für die Teilnehmer.

Die Bereiche sind einzeln wählbar.



Unfallversicherung



Was ist ein Unfall?

- Ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wodurch unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wird.
- Unter Gesundheitsschädigungen sind **nur** Personenschäden – Schäden am menschlichen Körper – zu verstehen. Für Sachschäden (z.B. für Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Körperersatzstücken) wird kein Ersatz geleistet!
- Bleibt die Gesundheitsschädigung dauerhaft, so spricht man von Invalidität – diese ist in der Unfallversicherung, der Kernpunkt.

Unfallversicherung



Als Unfälle gelten nicht:

- Vergiftungen (z.B. Pilz-, Fisch- und Fleischvergiftung)
- Infektionskrankheiten (Malaria, Flecktyphus etc.)
- Gesundheitsschädigung durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse (z.B. durch Erfrieren, Sehstörungen infolge längerer Sonnenbestrahlung ohne Augenschutz).
- Unfälle, die infolge von Schlaganfällen, epileptischen Anfällen oder Ähnliches entstanden sind
- Unfälle, die infolge von Bewusstseinsstörungen (auch Alkohol, Drogen etc.) entstanden sind

Rechtsschutzversicherung



Die Rechtsschutzversicherung leistet für:

- anwaltliche Beratung
- Gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes
- Gerichtskosten incl. Entschädigung für Zeugen, Sachverständige sowie Kosten des Gerichtsvollziehers
- Kosten des Rechtsgegner, soweit Verpflichtung dazu

→ Insbesondere für Organisationen der Jugendarbeit (Straf-RS) und für Organisationen mit Angestellten (Arbeits-RS) zu empfehlen

Sonstige Versicherungen



- Kfz-Versicherung für Vereinsfahrzeuge
- Dienstfahrt
 - Pauschale km-Versicherung
 - Namentliche Versicherung
 - Kurzfristige Versicherung (Tageskasko)
- Sach-Versicherungen
 - Inventar
 - Elektronik
 - Musikinstrumente
 - Zelte
 - Kunstgegenstände
 - ...

Sonstige Versicherungen



- Ausstellungsversicherung
- Veranstalterversicherungen
 - Haftpflicht
 - Unfall
 - Sach
 - Garderobe
 - ...
- Viele dieser Versicherungen können Sie bereits online auf unserer Internetseite abschließen:

www.bernhard-assekuranz.com

Verhalten im Schadenfall



- Schadenmeldung an Bernhard Assekuranz – nicht direkt an den Versicherer (auch online über **soS** - schnelle online Schadenmeldung)
- Schadensformulare so exakt wie möglich ausfüllen
- sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater, d. h. mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG vor der Schadenmeldung (wir können wertvolle Hinweise und Tipps geben, so dass die Ihnen zustehende, vertragsgemäße Leistung vom Versicherer pünktlich und in richtiger Höhe erfolgt)
- Tipp: Fotos machen

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950



Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0
Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Internet: www.bernhard-assekuranz.com

Email: jugend@bernhard-assekuranz.com